OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603305/4/BMa/TO

Datum:
Linz, 15. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des T Y, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 01.08.2019, GZ: BHPE/919110001691/19, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 01.08.2019, GZ: BHPE/919110001691/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in Höhe 1.800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Tagen und 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 180 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 15.06.2019, 05:20 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen: wurde.
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Perg , Bescheid vom 19.03.2018 , GZ.: BHPEVerk-2018- 75907/6-HI“

2. Dagegen richtet sich die am 03.09.2019 persönlich eingebrachte Beschwerde, in der der Bf zusammengefasst ausführt, dass er das Kraftfahrzeug, das auf ihn gemeldet ist, nicht gelenkt habe, sondern sein Bruder, der an der gleichen Wohnadresse wie er wohne. Seine Mutter habe den Brief angenommen, deswegen habe er auch nicht früher Beschwerde einreichen können.

3. Mit Schreiben vom 27.09.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Mit Schreiben vom 22.10.2019, LVwG-603305/2/BMa/TO, wurde der Bf von der offenkundig verspäteten Einbringung seines Rechtsmittels in Kenntnis gesetzt. Der Bf teilte im am 31.10.2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Schreiben Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) mit:

„Ich weiß dass meine Beschwerde verspätet eingebracht wurde, aber ich hatte keine Ahnung dass ich von der Bezirkshauptmannschaft Perg so ein Schreiben erhalten habe. Jemand von meiner Familie hat diesen Brief angenommen von der Post. Ich habe es von meiner Familie irgendwann erhalten. Sie haben es vergessen mir es mitzuteilen. Als ich es erfahren habe bin ich sofort zur BH Perg gelaufen und Ihnen auch erklärt dass es mir sehr

leid tut dass ich zu spät Beschwerde einreiche aber halt aus diesen Gründen. Ich muss für etwas zahlen was ich nicht begangen habe. Ich habe nie ein Auto ohne Lenkerberechtigung gelenkt seit ich den Führerschein nicht habe. [...]“

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen ist

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung. Wenn der Bescheid dem/der Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 16 Abs. 1 ZustellG darf, wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, diesem zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustellG kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde wurde am 05.08.2019 von der Mutter des Bf übernommen. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist an diesem Tag zu laufen und endete diese somit am 02.09.2019. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am 03.09.2019 – und somit verspätet – persönlich bei der belangten Behörde eingebracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH fällt bei Ersatzzustellung eines Bescheides dessen verspätete Übergabe an den Adressaten diesem zur Last (VwGH vom 22.11.1996, 95/17/0112 mwN). Anhaltspunkte dafür, dass die Ersatzempfängerin als solche nicht zur Übernehme des Schriftstücks geeignet gewesen wäre, hat das Ermittlungsverfahren nicht hervorgebracht.

Es ist daher von einer wirksamen Zustellung an die Ersatzempfängerin auszugehen, die das angefochtene Straferkenntnis am 05.08.2019 übernommen hat, weshalb die vierwöchige Beschwerdefrist am 02.09.2019 geendet hat.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass er gemäß § 54b Abs. 3 erster Satz VStG bei der Bezirkshauptmannschaft Perg einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung beantragen kann, falls ihm die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann